

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

138

22 SGP 1972

Gesetz ZPO §§ 234, 236

Leitsatz

Die Frist für den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Prozeßbevollmächtigte nach den Umständen hatte erkennen müssen, daß er die Berufungsbegründungsfrist versäumt hat

Aktenzeichen 4 AZR 33/72

Urteil des BAG vom 22 September 1972 LAG Rheinland-Pfalz



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 33/72

3 Sa 98/71 Rheinland-
Pfalz

Im Namen des Volkes!

138

Urteilstenor zugestellt
am 22 September 1972

gez Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128
Abs 2 ZPO in der Sitzung vom 20 September 1972 durch
die Bundesrichter Dr Neumann, Dr Feller und Hillebrecht
sowie die Bundesarbeitsrichter Dr Jung und Hauk für
Recht erkannt

Die Revision des Klagers gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz
vom 5 Januar 1972 - 3 Sa 98/71 - wird auf
Kosten des Klagers zurückgewiesen

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand

Der Angestellte H Ch ist bei der Beklagten beschäftigt. Wegen Geisteskrankheit bedarf sein Sohn K -H der ständigen Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt. Der Kläger hat in Folge der Sozialhilfe zu den damit verbundenen Kosten erhebliche Beiträge geleistet. Am 24. Mai 1969 trat der Angestellte Ch seine Ansprüche auf Gewährung von Beihilfen gegen die Beklagte an den Kläger ab.

Mit der Klage hat der Kläger als Zessionar der abgetretenen Beihilfeansprüche die Beklagte auf Zahlung von 13 203,-- DM in Anspruch genommen. Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 13 203,-- DM festgesetzt. Gegen das ihm am 19. März 1971 zugestellte arbeitsgerichtliche Urteil hat der Kläger am 30. März 1971 Berufung eingelegt. Für die Berufung wurde ein Vordruck verwendet, der u. a. folgenden Wortlaut hat:

" Das gesamte Vorbringen und die Beweiserbieten des Berufungsklägers in erster Instanz werden wiederholt, Ergänzung durch eine weitere Begründungsschrift bleibt vorbehalten. Das Vorbringen des Berufungsklägers in erster Instanz ist nicht zutreffend gewürdigt "

Ein weiterer, die Begründung der Berufung des Klägers enthaltender Schriftsatz ging am 15. April 1971 beim Landesarbeitsgericht ein. Der Eingang dieses Schriftsatzes wurde den Prozeßbevollmächtigten des Klägers schriftlich bestätigt. Diese Mitteilung des Landesarbeitsgerichts ging am 28. April 1971 bei den Prozeßbevollmächtigten des Klägers ein. Durch Beschluß des Landesarbeitsgerichts vom 12. Mai 1971 wurde die Berufung des Klägers wegen Versäumung der Berufungsbegründungsfrist als unzulässig verworfen.

Mit am 17. Mai 1971 beim Landesarbeitsgericht eingegangenem Schriftsatz hat der Kläger wegen Versäumung der Berufungsbegründungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Stand beantragt. Er hat dazu vorgetragen, wegen der bevorstehenden Osterfeierstage habe sein Prozeßbevollmächtigter die Akte aus dem Geschäftsgang des Büros genommen und in seinem Schreibtisch aufbewahrt, um die Berufungsbegründung rechtzeitig abzusetzen. Am 5. April 1971 habe er den entsprechenden Schriftsatz diktiert, so daß er davon ausgehen dürfe, daß er innerhalb der beiden nächsten Tage auch geschrieben werde. Aus unerklärlichen Gründen sei jedoch die Frist nicht im Fristenkalender eingetragen gewesen und der Schriftsatz, weil das Band so lange liegengeblieben sei, erst am 13. April geschrieben worden. Alle Bediensteten in der Praxis seines Prozeßbevollmächtigten seien darüber belehrt, daß sämtliche Fristen im Fristenkalender einzutragen und alle Bänder sofort zu schreiben seien. Die Mitteilung des Landesarbeitsgerichts über den Eingang der Berufungsbegründung habe die Bürovorsteherin dem sachbearbeitenden Rechtsanwalt deswegen nicht vorgelegt, weil sie sie für eine lediglich formlose Benachrichtigung gehalten habe. Außerdem habe seine rechtzeitig eingegangene Berufungsschrift schon eine ausreichende Begründung enthalten.

Durch Urteil vom 5. Januar 1972 hat das Landesarbeitsgericht den Wiedereinsetzungsantrag des Klagers als unzulässig verworfen und seinen Beschluß vom 12. Mai 1971 aufrechterhalten.

Hiergegen richtet sich die Revision des Klagers, der seinen Wiedereinsetzungsantrag und sein Begehren in der Hauptsache weiterverfolgt. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist unbegründet, denn das Landesarbeitsgericht hat mit Recht den Wiedereinsetzungsantrag des Klagers wegen Fristversäumung als unzulässig verworfen.

Zu einem zulässigen Wiedereinsetzungsantrag gehört nicht nur die Angabe der die Wiedereinsetzung begründenden



- 4 -

Tatsachen (§ 236 Ziff 1 ZPO) und der Mittel für ihre Glaubhaftmachung (daselbst Ziff 2). Der Antragsteller hat dazu vielmehr auch darzulegen, daß die Frist des § 234 Abs 1 ZPO eingehalten ist (BAG Urteil vom 25. Juli 1972 - 1 AZR 155/72 - zur Veröffentlichung im Nachschlagewerk vorgesehen). Danach muß die Wiedereinsetzung innerhalb einer zweiwöchigen Frist beantragt werden, die mit dem Tage beginnt, an dem das Hindernis behoben ist (§ 234 Abs 2 ZPO). Das ist in dem Zeitpunkt als gegeben anzusehen, in dem das Weiterbestehen des Hindernisses nicht mehr als unverschuldet angesehen werden kann (BAG AP Nr 1 und 3 zu § 234 ZPO im Anschluß an BGHZ 4, 389 [396], auch BGH LM Nr 54 zu § 233 ZPO und BGHZ 27, 132 [135], Baumbach-Lauterbach, ZPO, 30. Aufl. § 234 2, Rosenberg-Schwab, Zivilprozeßrecht, 10. Aufl., S. 339, Stein-Jonas, ZPO, 19. Aufl., § 234 II 1). Diese Voraussetzungen sind insbesondere dann als erfüllt anzusehen, wenn ein Rechtsanwalt, dessen Verschulden sich die Partei hierbei wie eigenes Verschulden anrechnen lassen muß (BGH LM Nr 1 zu § 233 ZPO, BAG AP Nr 56 zu § 233 ZPO sowie AP Nr 1 und 6 zu § 232 ZPO), erkannt hat oder nach den Umständen hatte erkennen müssen, daß eine Frist abgelaufen ist (BGH NJW 1956, S. 1789 sowie LM Nr 13 zu § 234 ZPO, BAG AP Nr 3 zu § 234 ZPO, Baumbach-Lauterbach, aaO, wie zuletzt Rosenberg-Schwab, aaO, wie zuletzt).

Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht ausgeführt, daß spätestens seit dem 28. April 1971 der sachbearbeitende Klagervertreter hatte erkennen müssen, daß er die Berufungsbegründungsfrist versäumt hat, denn an diesem Tage ging die entsprechende Mitteilung des Landesarbeitsgerichts in seiner Praxis ein. Seine Unkenntnis ist auch verschuldet. Der Klagervertreter hat nämlich nach seinem eigenen Vorbringen die Akte aus dem Geschäftsgang des Büros genommen, ohne sich zu vergewissern, ob die Berufungsbegründungsfrist ordnungsgemäß und der allgemeinen Übung entsprechend in den Fristenkalender eingetragen worden war. Als er die Akte persönlich an sich nahm, hatte der sachbearbeitende Anwalt überprüfen müssen, ob die Berufungsbegründungsfrist ord-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

nungsgemäß notiert war und, falls das unterblieben war, persönlich dafür sorgen müssen, daß die Eintragung nachgeholt wurde. Ebenso hatte der Klagervertreter, nachdem er die Akte aus dem Geschäftsgang genommen hatte, sicherstellen müssen, daß durch einen entsprechenden Hinweis sowohl an die Schreibkraft wie an die Bürovorsteherin gewährleistet wurde, daß das entsprechende Band auch unverzüglich geschrieben wurde. Auch das ist nach dem eigenen Vortrag des Klagers unterblieben. Dabei war der Klagervertreter wegen der Kürze der Berufungsbegründungsfrist in Arbeitssachen (§ 66 Abs. 1 ArbGG) zu besonderer Sorgfalt und Vorsicht verpflichtet (BAG AP Nr. 56 zu § 233 ZPO). Sofern man nicht mit dem Landesarbeitsgericht schon allgemein eine entsprechende Pflicht bei allen Fristensachen bejaht, hatte unter den besonderen Umständen des Falles der Klagervertreter jedenfalls weiterhin unbedingt durch einen entsprechenden Hinweis an die Bürovorsteherin sicherstellen müssen, daß ihm alle die Fristen betreffenden gerichtlichen Mitteilungen in dem anhängigen Rechtsstreit persönlich vorgelegt wurden. Aber auch dieser Verpflichtung ist er nach seinem eigenen Vortrag nicht nachgekommen. Auch insoweit gilt der allgemeine Grundsatz, daß der Anwalt durch Belehrung und Überwachung des Büros das Möglichste zu tun hat, um Versehen und insbesondere Fristversäumnisse auszuschließen (BAG AP Nr. 3 zu § 234 ZPO und 11 zu § 232 ZPO, auch BAG 17, 125 127 f. = AP Nr. 42 zu § 233 ZPO, BGH LM Nr. 32 zu § 232 ZPO).

Die demgegenüber erhobenen Limitierungen des Klagers greifen nicht durch. Es kommt nicht darauf an, ob im allgemeinen der Fristenkalender beim Klagervertreter ordnungsgemäß geführt und das Büropersonal über seine Pflichten allgemein belehrt worden ist. Zwar hat der Kläger mehrere Monate nach Ablauf der gesetzlichen Frist zur Anbringung des Wiedereinsetzungsgesuches noch nachtraglich andeutungsweise vorgetragen, sein Prozeßvollmachtiger



- 6 -

habe die Akte erst aus dem Geschäftsgang genommen, nachdem die Bürovorsteherin die Frist in den Fristenkalender eingetragen habe. Dieses Vorbringen ist aber nicht nur erheblich verspätet, sondern steht in offenkundigem Widerspruch zu dem sonstigen Vortrag des Klagers, es fehlt dazu außerdem an der gesetzlich vorgeschriebenen Glaubhaftmachung. Verstöße des Landesarbeitsgerichts gegen Art 103 Abs 1 GG und § 139 ZPO sind nicht erkennbar.

Mit Recht hat das Landesarbeitsgericht weiter ausgeführt, daß der Beschluß vom 12. Mai 1971, mit dem die Berufung des Klagers als unzulässig verworfen worden war, rechtskräftig und nicht mehr abänderbar ist (BAG AP Nr 7 zu § 519 b ZPO [auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen] mit zustimmender Anmerkung von Grunsky). Der Kläger kann daher jetzt auch nicht mehr erfolgreich einwenden, schon seine Berufungsschrift habe eine ausreichende und gesetzesmäßige Berufungsbegründung enthalten, was im übrigen das Landesarbeitsgericht mit zutreffender Begründung verneint.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs 1 ZPO.

gez Dr. Neumann

Hillebrecht

Dr. Feller

Hauk

Dr. Jung



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)